

Verband deutscher Kreditplattformen e.V. • Joachimsthaler Str. 30 • 10719 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 1
11016 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 7
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)

GZ VII B 1 - WK 2000/22/10001 :009

DOK 2023/0364569

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir danken für Ihre Schreiben vom 12.04.2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Schwarmfinanzierung

Wir begrüßen ohne Einschränkungen die Änderungen und Ergänzungen unter Art. 5 ZuFinG-E zu §§32 c, d WpHG-E und danken Ihnen für diesen gelungenen Vorschlag.

Adresse

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Leipziger Str. 142
10117 Berlin
AG Charlottenburg, VR 37585 B
USt-Nummer: 27/620/63392

Kontakt

✉: info@kreditplattformen.de
☎: +49/ (0) 30.94.85.46.60
🌐: www.digitalenders.eu
🌐: www.fintics.de

Vorstand

Philipp Kriependorf
Marco Hinz
Dr. Tim Thabe

Geschäftsführer

Constantin Fabricius

Unsere inhaltlichen Kritikpunkte an der gegenwärtigen, mit dem Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz eingeführten Rechtslage haben Bestand. Um unnötige Wiederholungen in der Sache zu vermeiden, verweisen wir auf [unsere Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 16.04.2021](#) sowie [unser Positionspapier vom 29.11.2022](#).

Darüber hinaus erinnern wir daran, dass der Unterzeichner coram publico Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Katja Hessel bei der Anhörung zum ZuFinG am 19.08.2022 in Ihrem Hause die kostenlose Sonderausgabe zur Schwarmfinanzierung der Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht übergeben hatte, in der zahlreiche renommierte Stimmen ihre Kritik an der gegenwärtigen Rechtslage zum Ausdruck gebracht haben. Um unnötige Wiederholungen in der Sache zu vermeiden, verweisen wir insbesondere auf die Aufsätze von Frau Professor Dr. Buck-Heeb (S. 169f.) sowie von Professor Dr. Renner und Dr. Seidel (S. 176f.), die zu den rechtsdogmatischen Friktionen der gegenwärtigen Rechtslage ausführen.

Die Verpflichtung der Schwarmfinanzierungsplattform, für den Inhalt der Anlagebasisinformationsblätter zu haften, wenn sie die Investoren im Falle von Änderungen nicht rechtzeitig informieren, stellt aus Sicht unserer Mitglieder keine besonderen Herausforderungen dar. Mit unserem [Branchenstandard für die Compliance-Organisation](#) bietet sich der entsprechende Governance-Rahmen, um die mit dieser Regelung verbundenen Risiken sauber abzubilden.

2. Beschränkung der Inhaberaktien auf Zentralregisteraktien

Art. 12 Ziff. 1 ZuFinG-E beschränkt die Begebung von Inhaberaktien auf Zentralregisteraktien, wohingegen Kryptoaktien nur als Namensaktien zulässig sein sollen. Die zur Begründung angeführten geldwäscherechtlichen und Praktikabilitätsbedenken überzeugen nicht. Alle Teilnehmer eines Kryptowertpapierregisters sind von der registerführenden Stelle vorab geldwäscherechtlich zu identifizieren. Technisch wird Rahmen von Kryptowertpapierregistern durch ein sog. Whitelisting sichergestellt, dass Übertragungen der Kryptowertpapiere nur an geldwäscherechtlich identifizierte Erwerber möglich sind. Einen anonymen Erwerb von

Adresse

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Leipziger Str. 142
10117 Berlin
AG Charlottenburg, VR 37585 B
USt-Nummer: 27/620/63392

Kontakt

✉: info@kreditplattformen.de
☎: +49/ (0) 30.94.85.46.60
🌐: www.digitalenders.eu
🌐: www.fintics.de

Vorstand

Philipp Kriependorf
Marco Hinz
Dr. Tim Thabe

Geschäftsführer

Constantin Fabricius

Kryptoaktien kann es daher nicht geben. Soweit in diesem Zusammenhang ferner auf Praktikabilitätsprobleme verwiesen wird, sollte es dem Wettbewerb der unterschiedlichen Begebungsformen überlassen bleiben, ob Emittenten und potentiellen Erwerbern die auch bei teilweiser Kommunikation außerhalb der Blockchain-Umgebung die gleichwohl aufgrund der Technologie verbleibenden Effizienzvorteile für einen Wechsel der Begebungsform genügen.

3. Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger

Das Erfordernis des § 20 Abs. 1 eWpG, jede einzelne Emission getrennt an den Bundesanzeiger zu melden, wo die Anzeige händisch verarbeitet wird, ist mit Blick auf mehrere Millionen von Emissionen pro Jahr im Massengeschäft, die potenziell unter dem eWpG erfolgen könnten, praxisfern und nicht zeitgemäß. Sie führt zu ungerechtfertigten Kosten für den Emittenten und verzerrt dadurch den Wettbewerb gegenüber Zentralregisteremissionen, bei denen diese Kosten nicht anfallen. Es wäre ausreichend, ein entsprechendes Meldeverfahren bei der BaFin vorzusehen. Für dieses sollte eine Schnittstelle zur automatisierten Bereitstellung der Informationen eingerichtet werden.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Fabricius

Geschäftsführer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Adresse

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Leipziger Str. 142
10117 Berlin
AG Charlottenburg, VR 37585 B
USt-Nummer: 27/620/63392

Kontakt

✉: info@kreditplattformen.de
☎: +49/ (0) 30.94.85.46.60
🌐: www.digitalenders.eu
🌐: www.fintics.de

Vorstand

Philipp Kriependorf
Marco Hinz
Dr. Tim Thabe

Geschäftsführer

Constantin Fabricius